

Landratsamt Ostallgäu
Sachgebiet 41
Az.: 41-1711.0/2 Nr. **780**

Marktoberdorf, 18.09.2023

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

- **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Wesentliche Änderung einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch
(Milchwerk) auf dem Grundstück Fl. Nr. 1318 der Gemarkung Rückholz durch die Errichtung
von 16 mit Holzgas betriebenen BHKW-Modulen zu Zwecken der werksinternen Strom- und
Wärmeversorgung**

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1318 der Gemarkung Rückholz wird eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch (Milchwerk) betrieben.

Die Betreiberin beabsichtigt die Neuerrichtung und den Betrieb einer Energiezentrale zur Erzeugung von regenerativem Strom und regenerativer Wärme. Zu diesem Zwecke wird eine Holzvergaser-Anlage errichtet, in der naturbelassene Holzhackschnitzel zum Einsatz kommen. Weiter beantragte das Milchwerk den Betrieb des bereits bestehenden mit Heizöl befeuerten Dampfkessels zu Redundanzzwecken.

Die erzeugte Energie dient hauptsächlich der Deckung des werkseigenen Prozesswärme-, Heizwärme-, und Strombedarfs des Milchwerks. Die geringen Überschussmengen Strom werden in das Netz der öffentlichen Versorgung eingespeist. Die Wärme wird in das werkseigene Netz eingespeist.

Das Landratsamt Ostallgäu hatte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 9 Abs. 3 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 7.29.1 der Anlage 1 Spalte 2 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei ist **überschlägig** zu prüfen, ob durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage **3** zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen können, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Ostallgäu kam nach seinen Überprüfungen zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zum UVPG wurden folgende Kriterien zur Prüfung aus wasserwirtschaftlicher Sicht herangezogen:

- Die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets, betroffene Schutzgebiete, z.B. Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete.
- Ggf. Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser
- Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung
- Einleitung von Abwasser in Abwasseranlagen gemäß §§ 58, 59 WHG
- Benutzungen von Gewässern gemäß § 9 WHG (z.B. Bauwasserhaltung, Versickerung, Einleiten in Oberflächengewässer, Aufstauen von Grundwasser)
- Sonstige Maßnahmen, die die Wasserbeschaffenheit dauerhaft oder erheblich verändern können
- Die Wahrscheinlichkeit von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser
- Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.

Die Prüfung hat ergeben, dass aufgrund der Art und des Umfangs der Anlage sowie des Standortes aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, wenn die beschriebenen Vorgaben zum Gewässerschutz eingehalten werden.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht stellt sich die Situation wie folgt dar:

Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben

Für die allgemeine Vorprüfung wird in Anlehnung an Kap. 8 Abs. 1 des Anhangs 2 der TA Luft und Nr. 4.6.2.5 der TA Luft ein Untersuchungsraum mit einem Radius von 1.000 m um den Mittelpunkt der Sammelschornsteine für die BHKW-Module gewählt. Innerhalb dieses Bereichs sind aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der Lage keine Besonderheiten hinsichtlich der Vorbelastung erkennbar. Es befinden sich keine anderen Vorhaben im Einwirkungsbereich der Anlage.

Geräuschemissionen

Zur Ermittlung der Geräuschauswirkungen des Vorhabens ist eine schalltechnische Untersuchung durch die hils consult gmbh (Bericht-Nr. 23001_gew_gu02_v1) angefertigt worden. Die Ermittlung der Geräuschemissionen an den nächstgelegenen Immissionsorten ergab unter Berücksichtigung der vorgesehenen, dem Stand der Technik entsprechenden Schallschutzmaßnahmen, dass die gebietspezifischen Richtwerte gemäß TA Lärm eingehalten bzw. tagsüber um 14 dB(A) unterschritten werden. Auch die Immissionen aus dem anlagenbezogenen Verkehr auf den öffentlichen Straßen unterschreiten die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV.

Luftreinhalung

Zur Ermittlung und Beurteilung der Luftreinhalung liegt das Gutachten der Firma TÜV SÜD Industrie Service GmbH (Bericht-Nr. i3741746_23-03-23.docx) vor.

Emissionsbetrachtung

Die Holzgas-BHKWs sind mit einem Abgasreinigungssystem ausgestattet und weisen eine emissionsarme Feuerraumgestaltung und Verbrennungslufführung auf. Durch den Einbau der Holzgasfilter, Oxidationskatalysatoren und SCR-Katalysatoren werden die einschlägigen Emissionsgrenzwerte der 44. BImSchV für Benzol Formaldehyd, Gesamtstaub, Kohlenmonoxid, Schwefeldioxid und Stickstoffdioxid eingehalten. Schädliche Umwelteinwirkungen sind hinsichtlich der o.g. Parameter nicht zu erwarten.

Auch der bestehende Heizölkessel erfüllt bei ordnungsgemäßer Wartung hinsichtlich der Rußzahl, der Einhaltung der Emissionskonzentration an Kohlenmonoxid sowie Stickstoffdioxid die Anforderungen der 44. BImSchV.

Stickstoff- und Säureeintrag in Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Nach Anhang 8 der TA Luft ist als Einwirkbereich die Fläche um den Emissionsschwerpunkt anzusehen, in der die Zusatzbelastung mehr als 0,3 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr bzw. mehr als 0,04 keq Säureäquivalente pro Hektar und Jahr beträgt. Liegen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung innerhalb des Einwirkbereichs, so ist mit Blick auf diese Gebiete eine Prüfung gemäß § 34 BNatSchG durchzuführen.

Laut Ausbreitungsrechnung des TÜV SÜD Industrie Service GmbH beträgt in den angrenzenden FFH-Gebieten Nr. 8329-301 „Wertachdurchbruch“ und Nr. 8329-302 „Weihermoos Holzleuten“ die Deposition max. 0,065 Stickstoff pro Hektar und Jahr und 0,007 keq Säureäquivalent pro Hektar und Jahr. Die Zusatzbelastung unterschreitet deutlich das Abschneide-Kriterium für Stickstoff- und Schwefeldeposition. Die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung befinden sich somit außerhalb des Einwirkbereichs der Anlage. Eine Prüfung gemäß § 34 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosystemen durch Stickstoffdeposition

Zur Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosystemen durch Stickstoffdeposition gewährleistet ist, ist Anhang 9, TA Luft heranzuziehen. Gemäß Ausbreitungsrechnung der TÜV SÜD Industrie Service GmbH beträgt an den nächstgelegenen Biotopen 8329-0069 „Grundweiher“ und 8329-0074 „Kleine Streuwiese und kleine Nasswiese N-Rückholz“ die Gesamtzusatzbelastung unter 1 kg N/ha*a, so dass der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosystemen durch Stickstoffdeposition gewährleistet ist.

Abfallwirtschaft

Die im bestimmungsgemäßen Betrieb anfallenden anlagenspezifischen Abfälle werden getrennt gesammelt und fachgerecht einer stofflichen, energetischen Verwertung zugeführt bzw. soweit erforderlich beseitigt. Hierzu werden seitens der Milchverwertung Ostallgäu eG Fachbetriebe beauftragt.

Anwendbarkeit der Störfallverordnung

Das Betriebsgelände der Milchverwertung Ostallgäu eG ist weder Betriebsbereich noch Teil eines Betriebsbereichs nach § 3 Abs. 5a BImSchG. Die Anlage fällt nicht unter den Anwendungsbereich der Störfallverordnung.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Erhebliche Beeinträchtigungen für die relevanten Schutzgüter, sowie Schutzgebiete sind nach überschlägiger Prüfung nicht zu erwarten.

Beurteilung

Nach Überprüfung der Antragsunterlagen, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, sind von der Anlage aus fachlicher Sicht keine erheblichen oder nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

Damit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2, 3 UVPG).

gez. Birgit Osterried